

und der *Plan* v. 19. 7. 07 neben einem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe für jeden Aufsichtsbezirk bei der Regierung ein Gewerberat mit den erforderlichen Hilfskräften bestellt. In *Sachsen* ist durch die *B. v. 6. 4. 92/12. 5. 00* jeder Kreishauptmannschaft ein gewerbetechnischer Rat zugeteilt, welchem u. a. auch die Aufsichtigung der Gewerbeinspektionen obliegt. Letztere verteilen sich in 13 Bezirken über das ganze Land mit je einem Gewerbeinspektor an der Spitze und einem oder mehreren Assistenten. In *Württemberg* besteht eine Zentralstelle für Gewerbe und Handel, deren Dienstaufsicht die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten in den vier für das Land errichteten Inspektionsbezirken unterstehen (vgl. *Kgl. B. v. 6. 3. 05* und die *Plan* v. 14. 3. 05). In *Baden* ist die Regelung durch die *B. v. 6. 7. 90* und die *Plan* v. 2. 1. 80 erfolgt. Hiernach wird die *G.* durch die dem *Min. Inn.* unterstehende Gewerbeinspektion, die mit der erforderlichen Zahl von Aufsichtsbeamten und Assistenten besetzt ist, ausgeübt. Auch das Großherzogtum *Hessen* ist (vgl. *B. und Plan* v. 2. 8. 02) in mehrere Aufsichtsbezirke, an deren Spitze ein Inspektionsbeamter steht, eingeteilt. In *Elfaß-Lothringen* wird die Aufsicht durch die den 3 Bezirkspräsidenten beigegebenen Reg- und Gewerberäte und durch 3 ihnen unterstellte Gewerbeinspektoren in fünf Inspektionsbezirken mit Hilfe von 3 Assistenten wahrgenommen. Der Referent des Bezirkspräsidenten für Unter-*Elfaß* ist zugleich Referent des Ministeriums und als solcher von den Aufgaben des unmittelbaren *G. Dienstes* entbunden.

II. Diese Regelung des Aufsichtsdienstes hat im Laufe der Jahre noch nach zwei Richtungen eine beachtenswerte Ausgestaltung erfahren. Wenn auch die hier und da gegen die Aufsichtsbeamten erhobenen Klagen über ihre geringe Zugänglichkeit für Beschwerden der Arbeiter im allgemeinen unberechtigt waren, so erschien doch die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß die Arbeiter manche berechtigzte Beschwerde nicht vorzubringen wagen, weil sie in Anbetracht des sozialen Unterschiedes bei den höheren *G. Beamten* kein geeignetes Ohr zu finden glauben. Diese Erwägung führte im Jahre 1895 die *bayerische* Regierung zu dem Entschlusse, das Aufsichtspersonal künftig auch durch Anstellung von Assistenten aus dem Arbeiterstande zu ergänzen. Nachdem sich dort die Einrichtung bewährt hatte, fand sie bald in andern Bundesstaaten, in *Württemberg*, *Baden* und *Elfaß-Lothringen* Nachahmung. Auf der anderen Seite wurde dem Gedanken Raum gegeben, daß den weiblichen Arbeitern ein Rückhalt geboten werden müsse, der den besonderen Verhältnissen ihres Geschlechts in größerem Umfange gerecht werden könne, als dies möglich sei, wenn der Aufsichtsdienst lediglich durch männliche Personen wahrgenommen wurde. Diesem Erfordernis trug zuerst die *bayerische* und die *hessische* Regierung Rechnung, indem sie im Jahre 1898 die Einstellung weiblicher Assistenten vornahm, deren Amtsbefugnisse sich auf ganz spezielle, die Frauenarbeit berührende Gebiete oder auf solche Betriebe beziehen sollte, in denen ausschließlich Arbeiterinnen beschäftigt werden.

v. Stengel, Fleischmann, Wörterbuch 2. Aufl. II.

Diesem Vorgehen folgten bald *Preußen*, *Sachsen*, *Baden* und *Elfaß-Lothringen*, so daß auch diese Einrichtung jetzt festen Fuß gefaßt hat und einen beachtenswerten Faktor in der Organisation des *G. Dienstes* bildet [1 Frau oben Band I S. 846].

III. So hat sich dieses aus kleinen Anfängen hervorgegangene Institut der *G.* im Verlaufe der letzten dreißig Jahre zu einem höchst bedeutsamen Faktor nationaler und sozialer Wohlfahrt entwickelt. Wie mächtig diese Entfaltung gewesen ist, wird am besten aus der Tatsache zu entnehmen sein, daß zur Zeit im ganzen 454 Personen, darunter 257 Gewerberäte und Gewerbeinspektoren und 171 männliche, 26 weibliche Gewerbeassistenten im Deutschen Reiche in Tätigkeit sind. Dabei darf nicht angenommen werden, daß die Entwicklung schon ihren Abschluß gefunden hat. In dem Maße, in welchem die soziale Gesetzgebung und die Arbeiterfürsorge ihre weitere Ausgestaltung erfährt, wird sich fortgesetzt die numerische Weiterentwicklung und Vertiefung der Organisation als Notwendigkeit erweisen, und sie wird um so mehr an Bedeutung gewinnen, als die fortschreitende Industrialisierung Deutschlands in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit der staatlichen Organe auf die Lage der lohnarbeitenden Bevölkerung mit Notwendigkeit hinlenkt.

Literatur: Thun, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Fabrikarbeiter in Preußen, in *J. des Kgl. Preuß. Stat. Bureau's* Jahrg. 17 S. 59 ff; Thun, Die Industrie am Niederrhein, 1879, S. 186 ff; Sanders *W.* der Gesundheitspflege, 1885, S. 594 ff; Dehn, Die deutsche Fabrikinspektion, *3 Staatsw.* 38, 184 ff; Luord, Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland, 1889; Luord, Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1887, 1889; Günther, Geschichte der preuß. Fabrikgesetzgebung, 1891; Plothe, Die Gewerbeinspektion in Deutschland, 1899; Evert, Gewerbeinspektion in *W. Staatsw.* 4, 494; Fuchs, Die Gewerbeinspektion in Deutschland, *Schmollers Jahrb.* 25, 113 ff; v. Weizenbeck, Geschichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektion, *Diss.* 1910; Wittmann, Die badiische Fabrikinspektion, 1879—1903, 1905; Schäfer, Die württembergische Gewerbeinspektion, 1906; Wörchers, Vergleichende Untersuchung über das Gewerbeinspektorat in Deutschland und im Auslande, *Diss.* Halle 1904; Weyer, Die englische Fabrikinspektion, 1887. — Wertvoll sind die Jahresberichte der *G. Beamten* (Auszüge im Reichsarbeitsblatte). **Reifen.**

V. Gewerbliche Berufsvertretungen

1) Handelskammern, Handwerkskammern, Innungen

Vgl. die besonderen Stichworte; vgl. ferner Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

2) Gewerbevereine

1. Die gewerbliche Entwicklung hat in Deutschland von jeher unter dem Einflusse des Vereins- und Genossenschaftswesens gestanden. Während

die Zünfte bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts das Gewerewesen beherrschten, trat zu diesem Zeitpunkt in den von der Napoleonischen Gesetzgebung beherrschten Gebieten mit dem Wegfalle der Zünfte eine fühlbare Lücke ein, die sich, wenn auch in vermindertem Umfange in den Gebietsteilen der preussischen Monarchie bemerkbar machte, wo das Ed. v. 2. 11. 1810 und das G. v. 7. 11. 1811 die gewerblichen Vorrechte der Zünfte beseitigt hatte. Das Bedürfnis nach einem neuen Zusammenschlusse trat um so lebhafter hervor, als der Vergleich mit den Landesteilen, in welchen die alte Zunftverfassung am Leben geblieben war, das Verlorene um so schmerzlicher vermissen ließ. Waren im nördlichen Deutschland die Ziele darauf gerichtet, das alte Innungswesen wieder neu zu beleben, so suchte man in Süddeutschland durch freiwilligen Zusammenschluß der Gewerbsgenossen die Lücke auszufüllen und mit Hilfe von freien Vereinen der Gewerbetreibenden die Hebung des Gewerbes herbeizuführen.

So entstanden die G. als freie Vereinigungen der Gewerbetreibenden, welche ihre hauptsächlichste Aufgabe in der technischen und gewerblichen Ausbildung ihrer Mitglieder erblickten und das Standsbewußtsein und das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Mitglieder zu heben trachteten. Sie waren und sind auch heute nicht etwa Fachvereine wie die Innungen und konnten infolgedessen auch an kleineren Orten, wo lebensfähige Fachvereinigungen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Fachkollegen ausgeschlossen waren, eine erfolgreiche Tätigkeit zur Förderung des Kleingewerbes entwickeln. Doch haben sie sich nicht etwa lediglich auf das Kleingewerbe beschränkt, auch die Großindustrie hat sich ihrer zu ihrer Organisation bedient und ist, namentlich in Norddeutschland, in ihnen auch heute noch zahlreich vertreten.

Die Ausbildung ihrer Mitglieder suchen sie durch Förderung des gewerblichen Unterrichts, Einführung des Lehrlings- und Fortbildungsunterrichts, Einrichtung von Bibliotheken und Lesesimmern für ihre Mitglieder, durch Vorträge, Veranstaltung von Ausstellungen, insbes. für Lehrlingsarbeiten, Preisarbeiten und Gewerbezeitchriften zu fördern. Der Hebung des Standsbewußtseins dient die Erteilung von Auskünften und Ratschlägen an die Gewerbsgenossen, die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und die Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen. In ihren Bestrebungen werden sie durch staatliche und kommunale Beihilfen vielfach unterstützt.

Im Jahre 1892 haben sich die sämtlichen G. Deutschlands zu einem Verbande deutscher Gewerbevereine zusammengeschlossen, welcher die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen und gegenseitige Förderung ihrer Aufgaben zum Zwecke hat, und dem die große Mehrheit aller deutscher G. sowie Landesverbände von G. angehören. Im Laufe der Jahre wechselte er mit Rücksicht auf den Beitritt zahlreicher reiner Handwerkervereine seinen Namen und umfaßt jetzt unter der Firma „Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen“ (nach der Zählung vom Jahre 1909) 1449 Vereine und 152 770 Mitglieder. Im Jahre 1910 ist allerdings durch eine Umgestaltung

des bairischen Landesverbandes und durch Austritt des Gewerblichen Zentralvereins der Provinz Ostpreußen eine Minderung eingetreten, so daß nach dem Bestande von 1910 nur 1406 Vereine mit 143 430 Mitgliedern, darunter 93 235 Handwerkern (65%) vorhanden sind.

2. So haben sich die G. auch unter den Handwerkern ein hohes Ansehen erworben, und zwar bemerkenswerter Weise in langem Kampfe mit den Innungen, der namentlich in Norddeutschland mit seinem stark entwickelten Innungswesen eine lebhafteste Gestalt annahm und für die G. insofern eine gefährliche Wendung zu nehmen drohte, als die Gesetzgebung die Organisation auf zünftlerischer Grundlage in zunehmendem Maße unterstützte und förderte. Der Nachdruck aber, den sie sich durch den Zusammenschluß zu dem Verbande zu verschaffen wußten, half ihnen insofern zum Siege, als sie sich in der sog. Handwerkerernovelle v. 26. 7. 97 die volle Gleichberechtigung neben den Innungen sicherten. In dieser Novelle werden sie vom Gesetzgeber als gleichberechtigte Vertreter des Handwerks anerkannt und als Wahlkörper für die Handwerkskammer [1] zugelassen (§ 103a GewO). Nur wurde dieses Recht an die Voraussetzung geknüpft, daß sie mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und daß sie die gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen.

Diese Bedingung erschien durchaus gerechtfertigt; denn die G. sind in der Auswahl ihrer Mitglieder nicht etwa lediglich auf Handwerker oder auch nur auf Gewerbetreibende beschränkt, sie zählen vielfach Ingenieure, Baumeister, gewerbliche Lehrer und sonstige Freunde und Förderer des Kleingewerbes, die durch ihre Erfahrung und Kenntnisse sich den Vereinszwecken besonders nützlich erweisen, zu Mitgliedern, und dies in um so höherem Procentfusse, wenn sie aus Vereinsbildungen hervorgegangen sind, die ursprünglich noch anderen Zwecken diene, wie z. B. wenn der Verein aus einem Handels- und G. oder aus einem Kunst- und G. entstanden ist. Solche Vereine möchten nicht gern ihren bisherigen Charakter aufgeben und streben danach, ihren dem Handwerk angehörenden Mitgliedern die Rechte zu sichern, die ihnen durch die Handwerkerernovelle gewährleistet werden. Der Verband erstrebt deshalb ein Wahlrecht für alle Handwerker, die einem die Handwerkerinteressen fördernden G. angehören. Solange dieser Wunsch von dem Gesetzgeber aber nicht erfüllt wird, haben die G. das Interesse, ihre Einrichtungen den Anforderungen des Gesetzes entsprechend zu treffen. Ist somit in den meisten Vereinen auch fernerhin die Mitgliedschaft von Nichthandwerkern gestattet, welche mit ihrer Erfahrung und Intelligenz sich den Interessen des Handwerks nützlich erweisen, so ist doch das Bestreben darauf gerichtet, daß die Mehrzahl der Mitglieder dem Handwerkerstand angehört. Von diesem ausschlaggebenden Gesichtspunkte werden insbesondere die Fachgruppen geleitet, die sich innerhalb einzelner G. im Interesse des Fachhandwerks bilden; dann aber entstanden und bilden sich weiter auch zahlreiche Neuorganisationen, die grundsätzlich nur Handwerker aufnehmen und dies auch äußerlich schon durch die Annahme des Namens *H a n d w e r k e r v e r e i n* bekun-

den, im wesentlichen aber die gleichen Ziele für das Handwerk wie die sonstigen G. verfolgen.

3. Alle diese Vereine, ob sie sich Gewerbe- oder Handwerkervereine nennen oder sich eine ähnliche Bezeichnung geben, sind freie gewerbliche Vereinigungen, die keinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, sondern hinsichtlich ihrer Entstehung und Organisation ausschließlich durch die Vorschriften des Reichs-VereinsG v. 19. 4. 08 bestimmt werden. Juristische Personen sind sie nicht, sofern sie nicht die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der §§ 21, 55—66 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erwerben. Ist ihr Zweck aber auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so können sie die Rechtsfähigkeit (vgl. § 22 BGB) nur durch staatliche Verleihung erlangen.

Ueber die Entwicklung der G. in den einzelnen Bundesstaaten und in den Provinzen von Preußen s. den Art. Gewerbeverein von Roach in *HBStaatsW* 1909 Bd. 4 S 1057/1068.

Relten.

B. Gewerberecht in den Schutzgebieten

§ 1. Das deutsche Kolonialgewerberecht; seine Quellen. § 2. Gewerbefreiheit und ihre Schranken. § 3. Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe. § 4. Beschränkungen der Ausübung des Gewerbes. § 5. Gewerbebetriebe im Umherziehen. § 6. Marktverkehr. § 7. Organisationen. § 8. Hilfspersonal.

§ 1. Das deutsche Kolonialgewerberecht und seine Quellen. Das in den deutschen Schutzgebieten geltende öffentliche und private GewR wird nicht, wie das mutterländische durch ein umfassendes Gesetz geregelt, sondern der größte Teil wird durch örtliche Verordnungen besonders der Gouverneure bestimmt. Außerdem sind von Bedeutung internationale Abmachungen, so die Kongoaakte v. 1885, die Generalakte der Brüsseler Antislavereikonferenz v. 1890 u. a. m. Endlich, da die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften des Reichsgesetzes für die Nicht-eingeborenen in den Schutzgebieten Geltung haben (SchutzgebG §§ 3 und 4, KonsulG § 19 Ziff. 1), so haben in diesem Umfange auch die privatrechtlichen Normen der RWGD Kraft (streitig), dagegen gelten nicht ihre öffentlichrechtlichen Teile.

Ueber die Besteuerung des Gewerbes ¶ Kolonialfinanzen.

§ 2. Die Gewerbefreiheit und ihre Schranken.

Wie das mutterländische, so wird auch das koloniale GewR durch den Grundsatz der GewFreiheit beherrscht, wenn er auch nicht für die Gesamtheit der Schutzgebiete durch eine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen wird. Das Prinzip der GewFreiheit ist aber in den Kolonien nicht mit den gleichen Garantien umgeben, wie im Mutterlande. Zu seiner Einschränkung bedarf es keines förmlichen Gesetzes, sondern ein jeder Faktor, welcher Rechtsläge im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege aufstellen darf, ist dazu befugt. — Wenn auch nicht allgemein, so doch in einigen Fällen ist die GewFreiheit durch ausdrückliche Bestimmung anerkannt worden. Jedermann ist sie in dem östlichen und nördlichen Teile Ostafrikas

gewährt. Im übrigen ist sie in den Schutzgebieten nur zugunsten von Ausländern durch Staatsverträge garantiert worden, jedoch nur in relativer Weise, d. h. es muß den Ausländern bloß die gleiche Freiheit gewährt werden, wie den eigenen Untertanen, soweit aber die letzteren eingeschränkt werden, werden auch die privilegierten Ausländer mitbetroffen. In diesem Umfange ist die GewFreiheit garantiert allen Völkern in den zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobedens gehörigen Teilen von Ostafrika und Kamerun, den Engländern in Neu-Guinea, auf den Marshallinseln und Samoa, den Franzosen in der Gegend des Tschabsees, des Venus und des Logone in Kamerun, den Spaniern auf den Carolinen, Palau und Marianen, den Nordamerikanern auf Samoa.

Die GewFreiheit wird eingeschränkt in mehrfacher Weise und aus den verschiedensten Erwägungen. Sicherheitspolizeiliche Erwägungen sind maßgebend für die Bestimmungen über den Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen; auf das Wohl der Eingeborenen ist der Gesetzgeber bedacht, wenn er dem Vertriebe von Spirituosen und Opium Grenzen setzt u. a. m. — Beschränkt ist mehrfach die Zulassung zum GewBetriebe. Auf Samoa ist im Interesse der europäischen Kaufleute den Chinesen, die sich nach dem 1. 3. 03 niedergelassen haben, der Handel unterlagt. Im übrigen ist die Zulassung nur durch Monopole und ausschließliche GewVerchtigungen beschränkt, jedoch darf die Verleihung solcher Rechte in den zu den Seitenzonen des konventionellen Kongobedens gehörenden Teilen von Ostafrika und Kamerun infolge internationaler Abmachungen nicht stattfinden. An Monopolen und ausschließlichen GewVerchtigungen kommen die folgenden vor. In Ost- und Südwestafrika besteht ein Feuerwaffen- und Pulverhandelsmonopol der Regierung, die auf diese Weise die Kontrolle über den Waffen- und Pulverhandel ausübt. Gleichfalls RegMonopol ist im Interesse der Gesundheit der Eingeborenen der Opiumhandel auf Samoa. In getreuer Nachahmung des deutschen Rechtes hat man ein Apothekermonopol geschaffen, mit Ausnahme von Südwestafrika. Nur in einer konzessionierten Apotheke dürfen die gleichen Waren verkauft werden, die auch im Mutterlande nur in einer Apotheke verkauft werden dürfen (¶ Apotheken § 15 Bd. I S 148). In Kiautschou (¶), insbesondere in Tjingtau, wo man es mit einer vorwiegend städtischen Niederlassung mit einer beträchtlichen europäischen Bevölkerung zu tun hat, findet sich eine stärkere Anlehnung an das mutterländische GewR. Es ist in Tjingtau für Schornsteine und Gebäude europäischer Bauart der Rechtszwang eingeführt, es besteht auch eine ausschließliche GewVerchtigung eines Bezirkschornsteinfegers. Für einige Häfen der Südseeinseln und für die Häfen Tjingtau und Dar-es-Salaam besteht für größere Schiffe europäischer Bauart ein Lotsenzwang zugunsten angestellter oder approbierter Loten (vgl. § 3).

§ 3. Beschränkung der Befugnis zum Gewerbebetriebe. Soweit nicht die Zulassung beschränkt ist (§ 2), ist sie frei, indessen wird die GewBefugnis vielfach durch Konzessionsverpflichtungen oder Betriebsverbote eingeeengt. — In den Schutzgebieten besteht vielfach eine Kon-

